



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Fausto PARENTE
Exekutivdirektor
Europäische Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Brüssel, den 17. Juni 2016
WW/MG/D(2016)1303 C 2016-0415
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle von Verwaltungsuntersuchungen und
Disziplinarverfahren bei der EIOPA – Fall 2016-0415**

Sehr geehrter Herr Parente,

wir haben die Meldung der Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EIOPA gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹ zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) am 29. April 2016 erhalten und als Fall 2016-0415 registriert.

Der Meldung waren ein Anschreiben der DSB sowie folgende Unterlagen beigelegt:

- die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der EIOPA;
- der Entwurf des Beschlusses über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- ein Musterschreiben an das Untersuchungsgremium/den Disziplinarrat;
- die Datenschutzerklärung.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu ergehen. Der Entwurf der Stellungnahme ging der DSB am 2. Juni 2016 zur Kommentierung zu, und ihre Kommentare gingen am 10. Juni 2016 ein. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Aussetzung der in der Verordnung genannten Frist für den Zeitraum 2.-10. Juni 2016 diese Stellungnahme bis zum 7. Juli 2017 ergehen muss.

Der EDSB begrüßt, dass sich die EIOPA an die Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren² angelehnt hat. In der vorliegenden Stellungnahme wird er daher nur auf einen Aspekt eingehen, bei dem die Verarbeitung der Daten verbesserungsbedürftig erscheint, um mit den Datenschutzvorschriften in Einklang zu stehen.

Rechte betroffener Personen

In dem Musterschreiben an das Untersuchungsgremium/den Disziplinarrat wird die Möglichkeit einer Einschränkung von Rechten betroffener Personen „gemäß den Einschränkungen von Artikel 20 der Verordnung“ erwähnt, in dem es insbesondere heißt, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung eingeschränkt werden kann, wenn eine solche Einschränkung eine notwendige Maßnahme zur Gewährleistung der „Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“ oder „de[s] Schutz[es] [...] der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ darstellt.

Der EDSB weist die EIOPA ferner darauf hin, dass, wenn überhaupt, eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung von einer Agentur nur **fallweise** getroffen werden sollte. In einem solchen Fall verlangt Artikel 20 Absatz 3 ferner von der EIOPA, ihre Entscheidung **ausführlich zu begründen**. In dieser Begründung sollte belegt werden, dass die Untersuchung tatsächlich beeinträchtigt würde, und es sollten die Gründe **dokumentiert** werden, bevor eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung gefällt wird.

Sollte eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft oder Berichtigung auferlegt werden, sollte die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für die Anwendung der Einschränkung und das Recht, sich für eine indirekte Auskunft gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung an den EDSB zu wenden, informiert werden³.

Empfehlung: Meldung und Datenschutzerklärung sollten dahingehend geändert werden, dass auf mögliche Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 20 der Verordnung eingegangen wird. In dem Musterschreiben an das Untersuchungsgremium/den Disziplinarrat sollte erwähnt werden, dass etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 nur in Einzelfällen beschlossen werden dürfen und, wie bereits ausgeführt, dokumentiert werden müssen.

² [Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren](#) – abrufbar auf der Website des EDSB unter Aufsicht, Thematische Leitlinien.

³ Für nähere Informationen siehe [Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten](#), S. 34f. – abrufbar auf der Website des EDSB unter Aufsicht, Thematische Leitlinien.

Schlussfolgerung

Nach Prüfung der Meldung und der oben genannten Unterlagen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die EIOPA im Einklang mit der Verordnung über angemessene Datenschutzgarantien verfügt, sofern die obige Empfehlung umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIOPA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau Catherine COUCKE, DSB, EIOPA